

Vermessung von Agilityhunden ab 2010

Hunde mit einem Erstantritt ab 01.01.2010:

- Alle erstantretenden Hunde werden wie bisher von einem amtierenden österreichischen Agilityrichter vermessen und einer Größenklasse zugeordnet.
- Die Vermessung und die Größenklasse werden im Leistungsheft vom amtierenden österreichischen Agilityrichter bestätigt, der Erstantritt erfolgt in der eingetragenen Größenklasse.
- Sollte die eingetragene Größe des Hundes in einem Bereich von +/- 2 cm einer Größenklassengrenze liegen (d.h. zwischen 33 und 37 bzw. 41 und 45 cm), wird beim nächsten Antritt der Hund vom dort amtierenden Agilityrichter noch einmal vermessen.
- Das Ergebnis der Zweitvermessung wird im Agility-Leistungsheft auf der Rückseite des vorderen Deckblatts vom vermessenden Richter bestätigt.
- Sollte die Größenklassenzuordnung beider Richter identisch sein, bestätigt der amtierende Richter der Zweitvermessung die eingetragene Größenklasse.
- Sollte die Größenklassenzuordnung beider Richter unterschiedlich sein, verbleibt der Hund vorerst in der ursprünglichen Größenklasse und es erfolgt beim nächsten Antritt eine dritte Vermessung durch den amtierenden Agilityrichter.
- Das Ergebnis der Drittvermessung wird im Agility-Leistungsheft auf der Rückseite des vorderen Deckblatts vom vermessenden Richter bestätigt.
- Je nach Vermessungsergebnis bestätigt oder korrigiert der amtierende Richter der Drittvermessung die eingetragene Größenklasse.
- Sollte die Drittvermessung zu einer Änderung in der Größenklasse führen, startet der Hund ab diesem Zeitpunkt in der neuen Größenklasse.
- Erstvermessungen dürfen weiterhin nur von amtierenden österreichischen Agilityrichtern vorgenommen werden, Zweit- und Drittvermessungen dürfen auch amtierende ausländische FCI-Agilityrichter bei Agilityveranstaltungen in Österreich durchführen.
- Die erste, zweite und dritte Vermessung eines Hundes muss von verschiedenen Agilityrichtern vorgenommen werden.
- Vermessungen dürfen ausschließlich im Rahmen von Agilityveranstaltungen stattfinden, zu denen der zu vermessende Hund ordnungsgemäß gemeldet wurde.
- Falls es organisatorisch möglich ist, können eventuell erforderliche Zweit- bzw. Drittvermessungen auch am selben Tag bzw. am Tag des Erstantritts erfolgen.
- Alle Hunde mit einem Erstantritt ab 01.01.2010 sind an WM- oder EO-Qualifikationen ohne weitere Kontrollvermessung teilnahmeberechtigt.
- Ein Einspruch gegen die Festlegung der Größenklasse ist weiterhin innerhalb von 6 Monaten ab dem Erstantritt möglich.
- Der Ablauf der Kontrollvermessung nach einem Einspruch wird vom ÖKV festgelegt.

Hunde mit einem Erstantritt vor dem 01.01.2010:

- Alle Hundeführer, die an WM- oder EO-Qualifikationen mit Hunden teilnehmen wollen, deren im Agility-Leistungsheft eingetragene Größe in einem Bereich von +/- 2 cm einer Größenklassengrenze liegt (d.h. zwischen 33 und 37 bzw. 41 und 45 cm), müssen diese Hunde vor ihrem ersten Antritt zu einer WM- oder EO-Qualifikation des Jahres 2010 noch einmal vermessen lassen.
- Sollte bei Small-/Mediumhunden im Leistungsheft keine Größe (in cm) eingetragen sein, muss die Größenklasse dieser Hunde ebenfalls nochmals kontrolliert und bestätigt werden. Ob eine Vermessung erforderlich ist, entscheidet der amtierende Agilityrichter.
- Sollte bei Largehunden im Leistungsheft keine Größe (in cm) eingetragen sein, hat der Hundeführer das Recht, den amtierenden Agilityrichter um Kontrolle und Bestätigung der Größenklasse zu ersuchen. Ob eine Vermessung erforderlich ist, entscheidet der amtierende Agilityrichter.
- Das Ergebnis der Zweitvermessung wird im Agility-Leistungsheft auf der Rückseite des vorderen Deckblatts vom vermessenden Richter bestätigt.
- Sollte die Größenklassenzuordnung mit dem bisherigen Eintrag identisch sein, bestätigt der amtierende Richter der Zweitvermessung die eingetragene Größenklasse.
- Sollte die Größenklassenzuordnung unterschiedlich sein, muss noch vor dem ersten Antritt zu einer WM- oder EO-Qualifikation des Jahres 2010 eine dritte Vermessung durch einen amtierenden Agilityrichter vorgenommen werden.
- Das Ergebnis der Drittvermessung wird im Agility-Leistungsheft auf der Rückseite des vorderen Deckblatts vom vermessenden Richter bestätigt.
- Je nach Vermessungsergebnis bestätigt oder korrigiert der amtierende Richter der Drittvermessung die eingetragene Größenklasse.
- Ab diesem Zeitpunkt startet der Hund in jener Größenklasse, die vom amtierenden Richter der Drittvermessung im Leistungsheft bestätigt wurde.
- Zweit-/Drittvermessungen sind ab dem 01.01.2010 im Rahmen aller Agilityveranstaltungen möglich, zu denen der zu vermessende Hund ordnungsgemäß gemeldet wurde.
- Zweit-/Drittvermessungen dürfen auch amtierende ausländische FCI-Agilityrichter bei Agilityveranstaltungen in Österreich durchführen.
- Die erste, zweite und dritte Vermessung eines Hundes muss von verschiedenen Agilityrichtern vorgenommen werden.
- Zweit-/Drittvermessungen können auch am selben Tag erfolgen.
- Eine Zweit-/Drittvermessung ist auch am Tag des ersten Antritts zu einer WM- oder EO-Qualifikation vor dem ersten Lauf möglich, es erscheint aber zweckmäßig, bereits vorher bei anderen Veranstaltungen die notwendigen Vermessungen vornehmen zu lassen, um rechtzeitig Sicherheit über die Antrittsklasse bei den WM- bzw. EO-Qualifikationen zu haben.
- Alle Hundeführer, die mit ihren Hunden weder an WM- noch an EO-Qualifikationen (= Championläufe) teilnehmen wollen, sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Zweit-/Drittvermessung vornehmen zu lassen.
- Hunde, die bereits bei einer WM vermessen wurden, sind von den vorliegenden Bestimmungen ausgenommen.
- Ein Einspruch gegen die Änderung der Größenklasse kann vom Hundeführer innerhalb von 1 Monat ab der Drittvermessung eingebracht werden.
- Der Ablauf der Kontrollvermessung nach einem Einspruch wird vom ÖKV festgelegt.

Stand: 16.12.2009